



Unabhängige
Patientenberatung
Deutschland | UPD

Mein Weg durch das Sozialrecht mit einer seltenen Erkrankung

Vortrag am 16. Oktober 2010

3. Patientenforum Vaskulitiden, Plochingen

Referentin:

Fatima Neszmélyi

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Beratungsstelle Stuttgart

Träger: Sozialverband VdK Baden-Württemberg





Was wird der Vortrag klären?

Warum Weg
durch das
Sozialrecht?

Ablauf des
Verwaltungs-
verfahrens

Was ist ein
Verwaltungsakt?

Ablauf des
Widerspruchs-
verfahrens

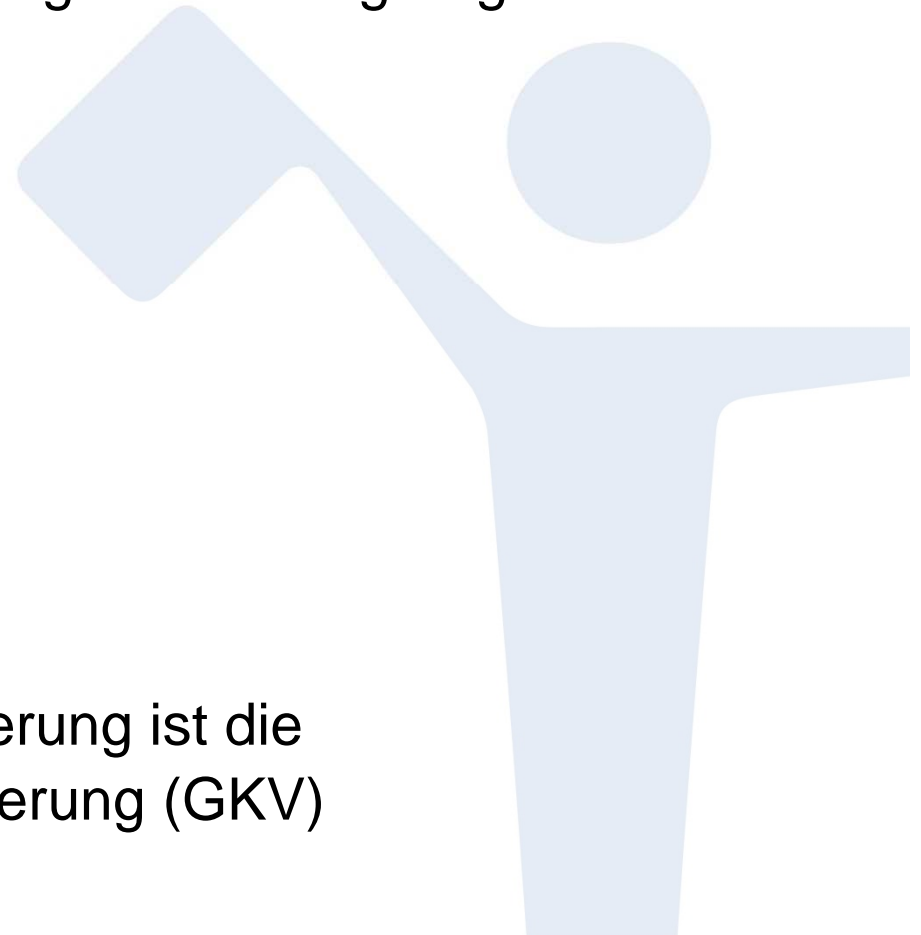
Besonderheiten
der
Sozialgerichts-
barkeit

Mitwirkungs-
pflichten



Das Sozialrecht

- Rechtsbereiche, die im Sozialgesetzbuch geregelt werden
- Schlagworte:
 - Sozialstaat
 - Soziale Sicherheit
 - Sozialversicherung
- ein Zweig der Sozialversicherung ist die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)





Anspruch

= das Recht, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen

- Um etwas verlangen zu können, müssen gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein.
- Im Recht der GKV sind das:
 - **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**
 - **Medizinische Voraussetzungen**



Ablauf des Verwaltungsverfahrens

Antrag: In der GKV beginnt das Verfahren in der Regel auf einen **Antrag** hin.

- **Amtsermittlungsgrundsatz** = die Krankenkasse (KK) ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen
- Die KK bedient sich der erforderlichen **Beweismittel**, z. B. der Einholung von **Sachverständigengutachten** (MDK).
- Recht auf **Akteneinsicht** für die am Verfahren Beteiligten

Verwaltungsakt: Eine (abschließende) Regelung wird durch einen **Verwaltungsakt** (Bescheid) getroffen.



Was ist ein Verwaltungsakt?

Man kann sich nur dann mit einem Widerspruch (oder später einer Klage) gegen eine negative Entscheidung wehren, wenn diese Entscheidung in der Form eines Verwaltungsaktes ergangen ist.



**Wesentliches Element eines Verwaltungsaktes:
es wird eine **Regelung** getroffen!**

Nicht wesentlich für einen Verwaltungsakt ist,

- dass er **schriftlich** erlassen wurde,
- dass er eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthält,
- dass er ausdrücklich als solcher (oder als „Bescheid“) **bezeichnet** ist.



Folge fehlender Rechtsbehelfsbelehrung

- In der Praxis kann man häufig beobachten, dass Rechtsmittelbelehrungen unterschlagen werden.
- Dennoch: wirksamer Verwaltungsakt
- ABER: die Widerspruchsfrist verlängert sich von 1 Monat auf 1 Jahr



Ablauf des Widerspruchsverfahrens

Im Widerspruchsverfahren gelten folgende Prinzipien:

- **Amtsermittlungsgrundsatz**,
- die Durchführung einer **Beweiserhebung**, z. B. durch Einholung von **Sachverständigengutachten** (MDK),
- Recht auf **Akteneinsicht** für die am Verfahren Beteiligten.

Nach Einlegung des Widerspruchs prüft die KK (Ausgangsbehörde), ob **abzuhelfen** ist.

Beachte: **Widerspruchsfrist** – grds. 1 Monat ab Bekanntgabe

Falls kein Abhilfe erfolgt, entscheidet eine weitere Stelle (Widerspruchsstelle/Widerspruchsausschuss) über den Erlass eines **Widerspruchsbescheides**.



Was bedeutet Amtsermittlung?

- KK bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen
- keine Bindung an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten
- Aber: Die KK hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.



MDK-Gutachten nach Aktenlage?

- Begutachtungen durch den MDK finden in aller Regel zunächst nach Aktenlage statt.
- Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auf eine **persönliche Untersuchung** durch den MDK zu bestehen.



Akteneinsicht & MDK-Gutachten

- Gegenüber dem MDK-Gutachter besteht kein Anspruch auf Herausgabe. MDK-Gutachter sind nicht behandelnde Ärzte, sondern beauftragte Gutachter.
- ABER: Ist ein MDK-Gutachten Grundlage für eine Entscheidung der KK, besteht Anspruch auf Akteneinsicht in die sog. Verwaltungsakte der KK (§ 25 Zehntes Sozialgesetzbuch – SGB X).
- Beachte: Die KK kann den Inhalt eines Gutachtens durch einen Arzt vermitteln lassen.



Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit

- Sozialgerichtsbarkeit entscheidet u.a. über Angelegenheiten der GKV
- Erste/ Eingangs-Instanz: Sozialgerichte (SG)
- Berufung: Landessozialgericht (LSG)
- es gilt: **Amtsermittlung** (Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen)
- Revision: Bundessozialgericht (BSG) – keine Sachverhaltsermittlung
- Sozialgerichtliche Verfahren sind in der Regel (gerichts-)kostenfrei.
- vor SG und LSG: **kein Anwaltszwang**



Mitwirkungspflichten

- Zwar gilt im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren der Amts-ermittlungs- oder Untersuchungsgrundsatz. Die Beteiligten sollen jedoch **bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken**.
- Das gilt insbesondere dann, wenn es um Tatsachen geht, die nur den Beteiligten bekannt sind.
- Neben der Mitwirkung zur Sachverhaltsermittlung, kennt das Sozialrecht auch weitergehende Mitwirkungspflichten mit Auswirkungen auf Ansprüche, z.B. persönliches Erscheinen, Untersuchung durch den MDK, Heilbehandlung
- ABER: Mitwirkung hat **Grenzen** – z.B.: Unverhältnismäßigkeit, Schaden für Leben oder Gesundheit, erhebliche Schmerzen



Beratungsstelle Stuttgart

- Dienstag 10 bis 14 Uhr
- Mittwoch 10 bis 14 Uhr
- Donnerstag 10 bis 14 und 15 bis 19 Uhr

Telefonische Beratung:

zu den Öffnungszeiten in der Beratungsstelle Stuttgart

0711.248 33 95

oder montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr

0800 0.11 77 22

E-Mail: stuttgart@upd-online.de * Internet: www.upd-online.de



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**

